

# Satzung der Marktgemeinde Aindling über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Aindling

vom 25.01.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2005

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Verzeichnis der Pauschalsätze
- § 3 Gebühren für freiwillige Leistungen
- § 4 Schuldner
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Haftung
- § 7 Inkrafttreten

Der Markt Aindling erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981(BayRS 215-3-1-I) sowie aufgrund der Art

## SATZUNG

### § 1

#### AUFWENDUNGSERSATZ FÜR PFLICHTLEISTUNGEN

### Satzung der Marktgemeinde Aindling über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Aindling

vom 25.01.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2005

Der Markt Aindling erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981(BayRS 215-3-1-I) sowie aufgrund der Art

## SATZUNG

### § 1

#### AUFWENDUNGSERSATZ FÜR PFLICHTLEISTUNGEN

(1) Die Marktgemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2

#### VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Der Aufwendungs- und Kostenersatz für Pflicht- und Freiwillige Leistungen der Feuerwehren richtet sich nach dem Verzeichnis der Pauschalsätze gemäß Anlage. Die Anlage zu Satzung vom 25.01.1993 wird aufgehoben.

### **§ 3 GEBÜHREN FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN**

- (1) Die Marktgemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 4 SCHULDNER**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) ist nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG zum Ersatz der Kosten verpflichtet,
  1. Wer die Gefahr die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
  2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
  3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
  4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 FÄLLIGKEIT**

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 6 HAFTUNG**

Der Markt Aindling haftet nur für Schadensfälle, die bei Leistungen im Rahmen dieser Satzung außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen eintreten, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist.

### **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Aindling, den 25.01.1993  
Marktgemeinde Aindling

Josef Lentscher  
1. Bürgermeister

01.08.2005  
Marktgemeinde Aindling

Tomas Zinnecker  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehr

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) oder den Pauschalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		€
1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	3,89
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,38
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,97
1.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,82
1.5	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,00
1.6	Einachsanhänger mit Heuwehrgerät	1,00
1.7	Anhängeleiter	1,00

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Widereinrückens - je eine Stunde für

		€
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	65,04
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,40
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88
2.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	33,08
2.5	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	7,50
2.6	Einachsanhänger mit Heuwehrgerät	7,50
2.7	Anhängeleiter	7,50

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

		€
3.1	Pumpe LF 16	30,00
3.2	Pumpe LF 8	20,00
3.3	Tragkraftspritze TS 8/8	48,13
3.4	Stromaggregat 5 kVA	24,31
3.5	Motorkettensäge	15,00
3.6	Elektr. Öl-, Wasser- und Staubsauger	16,63
3.7	Trennschleifer, zuzüglich verbrauchter Trennscheiben nach Tagespreisen	10,00
3.8	Elektr. Tauchpumpe	13,29
3.9	Turbinen Tauchpumpe	10,00
3.10	Rettungsspreizer und – schere einschließlich Öltaggregat	65,83
3.11	Atemschutzgerät mit Maske (hierzu Reinigungs- und Prüfgebühren)	24,81

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Personalkosten werden berechnet für

		€
a)	den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter	17,90
b)	jeden weiteren Feuerwehrmann	17,90
c)	Sicherheitswache einschl. Ab- und Rückfahrt	10,70

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

### 5. Pauschalkosten

Als Pauschalkosten werden berechnet für

		€
6.1	Öffnen von Türen im Gemeindegebiet	20,00
6.2	Kleintierhilfe im Gemeindegebiet	25,00
6.3	Mutwilliger Alarm	500,00

